

Jugendordnung des „BC Feuersee e.V.“

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Vereins bilden die Vereinsjugend des BC Feuersee e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend hat zur Aufgabe, die jugendspezifischen Interessen und Bedürfnissen, insbesondere Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit zu fördern. Hierfür schließen sich die Jugendlichen des BC Feuersee e.V. zur Vereinsjugend zusammen.

§ 3 Jugendhauptversammlung

Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss. Dieser besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Jugendsprecher/in

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Der/die Jugendsprecher/in darf bei der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuss

Der/Die Jugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Mitglied im Management des Vereins. Der/Die Jugendsprecher/in vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses können durch eine außerordentliche Jugendhauptversammlung vorzeitig abgewählt werden. In diesem Fall und bei vorzeitigem Ausscheiden muss durch die Jugendhauptversammlung ein anderes Mitglied als Jugendleiter/in bzw. Jugendsprecher/in gewählt werden. Diese Wahl gilt bis zur nächsten Jugendhauptversammlung.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Mit einstimmigem Beschluss der Jugendhauptversammlung können die für die Vereinsjugend anfallenden Kosten aus der Hauptkasse des Vereins ausgelegt werden. In diesem Fall müssen zum Ende des Geschäftsjahres sämtliche Auslagen der Hauptkasse aus der Jugendkasse bis zur Höhe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel erstattet werden.

§ 6 Beschluss, Änderung und Gültigkeit der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von der Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen des Vereins beschlossen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt. Dasselbe gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. deren Änderungen treten mit Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Jugendordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.